

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

§ 4 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, aus deren Zeugnis bzw. Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 hervorgeht, dass sie bereits mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Philosophie (z. B. als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge an der LMU) erbracht haben, und die eine Arbeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a eingereicht haben, gelten sofort als geeignet. ³Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. ⁴Wird der Aufsatz mit „geeignet“ bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für den Masterstudiengang Philosophie. ⁵Wird der Aufsatz mit „vielleicht geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁶Wenn der Aufsatz mit „nicht geeignet“ bewertet wird, ist dieser durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Philosophie festgestellt werden, anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).“

2. In Abs. 3 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Mai 2018.

München, den 18. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2018.